Die Beendigung des vertraglichen Pfandrechts an beweglichen Sachen.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Vorgelegt von

Karl Töpfer

Gerichtsreferendar in Breslau.

Breslau 1929.

Druck: Ottmachauer Zeitung und Stadtblatt in Ottmachau.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Bruck.

Das deutsche Pfandrecht an beweglichen Sachen hat infolge der Kreditnot, die seit der Stabilisierung der Reichswährung bei uns herrscht, im Wirtschaftsleben wieder mehr praktische Anwendung gefunden. Mit der starken Inanspruchnahme dieser Sicherungsmöglichkeit hat sich aber auch die Kritik am geltenden Recht vermehrt. Schon früher aufgezeigte Mängel sind immer härter fühlbar geworden, so daß sich der Gesetzgeber neuerdings sogar für die Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke und für den Schiffsbau zu pfandrechtlichen Sonderregelungen hat entschließen müssen, die mit dem Hauptgrundsatz des Pfandrechts an beweglichen Sachen, der Publizität durch den Besitz des Pfandgläubigers am Pfande, brechen. So ist es erklärlich, daß der alte Vorschlag, für die Verpfändung von beweglichen Sachen das Registerpfandrecht einzuführen, wieder aufgenommen und dem Reichstag als Gesetzesvorschlag unterbreitet worden ist. Bei der erhöhten Bedeutung, die das Mobiliarpfandrecht in jüngster Zeit erlangt hat, und im Hinblick auf die neuen Vorschläge für die Gesetzgebung ist eine gründliche Durchforschung unseres geltenden Pfandrechts geboten. Namentlich die Beendigung des Pfandrechts an beweglichen Sachen ist noch nicht Gegenstand einer besonderen Untersuchung gewesen.

Bei dem durch Besitz gesicherten Pfandrecht (Faustpfand) lassen sich zwei Arten von Beendigungsgründen unterscheiden: solche, die von den Parteien bei der Bestellung des Pfandrechts in Aussicht genommen werden (Erfüllung der gesicherten Forderung, Verwertung des Pfandes, Bedingung, Zeitablauf und Verfall des Pfandes), und solche, bei denen sich das Erlöschen aus der eigentümlichen gesetzlichen Konstruktion des Pfandrechts ergibt (Erlöschen der gesicherten Forderung außer durch Erfüllung, Verzicht, Uebernahme der gesicherten Schuld durch einen Dritten ohne Einwilligung des Pfandeigentümers, Rückgabe des Pfandes, Zusammentreffen von Eigentum und Pfandrecht in einer Person, Erwerb des Eigentums am Pfandgegenstand durch Rechtsgeschäft und Ersitzung, Verbindung, Vermischung, Verarbeitung, Fund und Untergang der Pfandsache).

Diese einzelnen Beendigungsgründe werden im ersten Teile der Arbeit dargestellt.

Besonderes Interesse verdient die Bestimmung des § 1253 BGB., daß das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgläubiger das Pfand dem Verpfänder oder Eigentümer zurückgibt und daß selbst der Vorbehalt der Fortdauer des Pfandrechts unwirksam ist. Diese dingliche Wirkung der Rückgabe drängt die Frage auf, ob nicht ein rückwirkendes Wiederaufleben des Pfandrechts möglich ist, wenn der Pfandgläubiger durch Willensmängel zur Rückgabe veranlaßt worden ist. Ein Teil der Schriftsteller, die sich mit der Frage befassen, ob die Rückgabe des Pfandgegenstandes i. S. von § 1253 BGB. überhaupt anfechtbar ist, fassen die Rückgabe als Rechtsgeschäft auf und lassen demgemäß die Anfechtung wegen Willensmängeln zu. Die Anfechtung soll sich dann auf das Erlöschen des Pfandrechts erstrecken. Neuerdings findet aber die Lehre, die die Pfandrückgabe nicht für ein Rechtsgeschäft hält und auch nicht die Anfechtung in entsprechender Rechtsanwendung zuläßt, Zustimmung.

Bei der Untersuchung der Frage, ob die Pfandrückgabe anfechtbar ist, ist zu beachten, daß diese Rückgabe in verschiedener Weise vor sich gehen kann. Die Rückgabe kann sein die Wiedereinräumung des unmittelbaren Besitzes nach § 854 Abs. I oder Abs. II BGB. oder des mittelbaren Besitzes nach § 870 BGB. Da grundsätzlich nur Rechtsgeschäfte anfechtbar sind, muß die Rechtsnatur der einzelnen Arten der Rückgabe zuerst geklärt werden. Für die Uebertragung des unmittelbaren Besitzes durch körperliche Uebergabe nach § 854 I BGB. lehnt der Verfasser die Lehre von der Rechtsgeschäftsnatur dieser Besitzübergabe und auch die Lehre von der entsprechenden Anwendung der Anfechtungsvorschriften ab. Bei der nach § 854 II BGB. vollzogenen Rückübertragung des unmittelbaren Besitzes sind die beiden gleichgerichteten Willensäußerungen keine rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen, sondern Rechtshandlungen oder nach Kleins Begriffsbestimmung Willensmitteilungen. Da der Erwerb unmittelbaren Besitzes wegen seiner Rechtscheinswirkung hinsichtlich seiner Anfechtbarkeit einheitliche Behandlung erfordert, ist auch eine entsprechende Anwendung der Anfechtungsvorschriften auf die nach § 854 II BGB. vorgenommene Rückgabe nicht zulässig. Da die Rückgabe i. S. des § 1253 BGB. aber freiwillig mit Wissen und Willen erfolgt sein muß, liegt eine solche Rückgabe nicht vor, wenn der Gläubiger das Pfand irrtümlich an den Eigentümer oder Verpfänder

herausgibt, weil er ihn für einen unbeteiligten Dritten oder weil er den Gegenstand nicht für das Pfand hält. Für die Uebertragung des mittelbaren Besitzes ist der Verfasser zwar der Meinung, daß der mittelbare Besitz als Folge des Rechtsgeschäfts der Abtretung des Herausgabeanspruchs übergeht. Aus dem Regelfall der Uebertragung des unmittelbaren Besitzes und aus dem Zweck des § 1253 BGB. ist aber zu folgern, daß eine Anfechtung der Abtretung des Herausgabeanspruchs nicht auch die Pfandrückgabe ungeschehen machen und damit das Pfandrecht rückwirkend wiederaufleben lassen kann. Nur in den Fällen, in denen bei der Rückgabe eines im unmittelbaren Besitz des Gläubigers befindlichen Pfandes die Rückgabe wegen Irrtums als unfreiwillig angesehen wird, kann bei der Uebertragung mittelbaren Besitzes die Anfechtung der Abtretung des Herausgabeanspruchs auf das Pfandrecht zurückwirken.

Die Beendigung des vertraglichen Registerpfandrechts an beweglichen Sachen (an Schiffen, Schiffsbauwerken und landwirtschaftlichem Inventar von Pachtgrundstücken) weicht etwas von der Beendigung des Faustpfandrechts ab. Wegen des fehlenden Besitzes des Pfandgläubigers am Pfande und wegen der wirtschaftlichen Bedeutung des Pfandes ist hier namentlich die Befriedigung des Gläubigers abweichend geregelt. An die Stelle der Rückgabe tritt im Registerpfandrecht meist die Löschung des Pfandrechts oder die Rücknahme des Verpfändungsvertrages auf Grund einer Bewilligung des Gläubigers. Weitere abweichende Beendigungsgründe sind das Aufgebot für das Pfandrecht an Schiffen und Schiffsbauwerken und der Notverkauf nach § 530 HGB. für Schiffspfandrechte. Solange das Pfandrecht im Register eingetragen steht bezw. der Verpfändungsvertrag niedergelegt bleibt, ist das Erlöschen des Pfandrechts infolge gutgläubigen Erwerbes ausgeschlossen, nur bei landwirtschaftlichem Inventar kann das Pfandrecht bei Veräußerung im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaft erlöschen. Ist das Pfandrecht an Schiffen und Schiffsbauwerken irrtümlich gelöscht, dann ist lastenfreier gutgläubiger Erwerb leichter als im Faustpfandrecht. Dagegen erlischt das Pfandrecht an einem Schiff nicht dadurch, daß das Schiff wegen des Verlustes des Rechtes, die deutsche Flagge zu führen, im Schiffsregister gelöscht wird.